



15.01.2025

Nummer 2

INHALT

SEITE

Vollzug der Wassergesetze

- Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Wohngebiet „Am Gaißaweg II“ in einen namenlosen Wiesengraben zur Donau unter Zwischenschaltung eines Regenrückhaltebeckens durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau;
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides

6

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Wohngebiet „Am Gaißaweg II“ in einen namenlosen Wiesengraben zur Donau unter Zwischenschaltung eines Regenrückhaltebeckens durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides

Die Stadt Passau - untere Wasserbehörde - hat auf Antrag der Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, folgenden Bescheid mit Datum vom 15.12.2024 erlassen (verkürzt dargestellt):

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, wird bis auf Widerruf die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des namenlosen Grabens zur Donau, Gewässer III. Ordnung, durch Einleiten von gesammeltem Oberflächen- und Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung und gedrosselten Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers aus dem Wohngebiet „Am Gaißaweg II“, Schalding I. d. Donau.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
RRB BG Gaißaweg II	Kirchberg	2845/2	namenloser Graben zur Donau

1.1.3 Plan/Beschreibung der Anlage

Die Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen bleiben unverändert. Der max. Drosselabfluss aus der Rückhalteinlage wird von 18 l/s auf 10 l/s reduziert.

1.2 Die Erlaubnis endet am 31.12.2044.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis ergeht nach Maßgabe der in diesem Bescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 23.01.2025 für die Dauer von zwei Wochen (bis 05.02.2025) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau, 6. Stock, Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Es wird um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0851/396-469 gebeten.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der zur Einsicht ausgelegte Bescheid maßgeblich ist (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 08.01.2025
Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister